



# Hygieneplan zum Umgang mit COVID-19

Stand 23.10.2020

Dieser Hygieneplan wurde auf der Grundlage der aktuell gültigen Corona-VO der Landesregierung, der aktuellen Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen vom 31. August 2020, den Hygienehinweisen für Schulen sowie den Hygienevorgaben zur Verpflegung in KiTas und Schulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule erstellt und wird laufend aktualisiert.

Die Lehrkräfte und nicht-lehrendes Personal gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Corona-Pandemie - Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg gültig ab: 14.09.2020 2, der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) - zu beachten.

## 1. **Zentrale Hygienemaßnahmen**

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Daher sind die wichtigsten Maßnahmen:

### **Gründliche Händehygiene:**

z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang, nach der Pause, nach Betreten des Schulgebäudes durch:

- Händewaschen:** 20-30 sec. mit Flüssigseife. Anleitungen dazu hängen in jedem Raum, die Schüler\*innen werden wiederholt darin unterwiesen, es wird durch Lehrkraft kontrolliert

- oder: **Händedesinfektion:** ist nicht zwingend erforderlich, wenn gründliches Händewaschen möglich ist. Desinfektionsmittelpender steht vor dem Lehrer\*innen-zimmer.

### **Abstandsgebot:**

Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Erwachsene haben in den Schulen untereinander einen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

Das Abstandsgebot zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern entfällt ab dem 14.09.2020. Dafür sind die anderen zentralen Hygieneregeln zwingend einzuhalten. Das Aufheben

des Abstandsgebots bedeutet nicht, dass inniger Körperkontakt grundsätzlich gestattet ist! Eine Einhaltung des Abstands, wo die Möglichkeit im pädagogischen Sinne besteht, ist anzustreben. Wo möglich soll die Raumsituation so gestaltet sein, dass die Schüler in entsprechendem Abstand zueinander sitzen.

### **Konstante Gruppenzusammensetzung:**

Um bei Auftreten einer Corona-Infektion die Infektionskette besser nachvollziehen und unterbrechen zu können, sowie eine Quarantäne für die gesamte Schule zu vermeiden, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Wo immer möglich beschränkt sich der Unterricht auf die reguläre Klasse. Übergreifende Kontakte sollen soweit als möglich reduziert werden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist nicht möglich.

Ausnahmen bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen (Klasse 1/2 - Klasse 3/4 - Klasse 5/6 - Klasse 7/8).

Eine weitere Ausnahmegenehmigung vom Kultusministerium liegt für die Durchführung des Schwimmunterrichts vor. Die Gruppe der Nachmittagsbetreuung ist ebenfalls eine konstante Gruppenzusammensetzung ausschließlich mit Kindern der Grundstufe.

### **Husten- und Niesetikette:**

in die Armbeuge husten oder niesen, größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, wegrehen. Anschließend Hände waschen. Benutzte Papierhandtücher sind vor dem Händewaschen im Restmüll zu entsorgen.

### **Mund-Nasen-Schutz tragen:**

Für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5, sowie für alle Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Erwachsene ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes **auf dem gesamten Schulgelände** verpflichtend. Eine Ausnahme bildet das Klassenzimmer. Im Unterricht ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht erforderlich, aber zulässig.

Für Lehrkräfte und andere Personen, welche keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die keine Ausnahme vorliegt, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot. Dies gilt nicht für Schüler\*innen (In diesem Fall ist auf pädagogische Maßnahmen zurückzugreifen).

Die Lehrkräfte, sowie das pädagogische Personal achten konsequent auf die Umsetzung der Maskenpflicht. Im Lehrerzimmer stehen ausreichend Masken zur Verfügung.

Im Bus/Taxi müssen die Schüler\*innen ebenfalls eine Maske tragen.

Bei Eintritt der Pandemiestufe 3, d.h. ab Feststellung einer landesweiten 7-Tages-Inzidenz von mehr als 35, wird die Maskenpflicht für die Schüler\*innen ab Klasse 5 auf die Unterrichtsräume ausgedehnt (Ausnahmen: Sportunterricht; Unterricht in Gesang; Abschlussprüfungen sofern Mindestabstand eingehalten werden kann).

**Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen,** insbesondere Schleimhäute nicht berühren (Augen, Mund und Nase)

**Niemanden berühren:** keine Umarmungen, kein Händeschütteln, kein Berühren anderer Personen.

**Türklinken** mit Ellenbogen betätigen, Geländer nicht anfassen; die Eingangstüren stehen zu den Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Schülerinnen und Schüler offen; die Türe zum Pausenhof bleibt während den Pausen ebenfalls offen, sodass ein Kontakt mit den Türklinken vermieden werden kann.

### **Betretungsverbot bei Krankheitszeichen**

(z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn): in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen.

### **Gesundheitsbestätigung / Ausschluss**

Zum Zeitpunkt der Wiederaufnahmen des Schulbetriebs ohne Abstandsgebot nach den Sommerferien (ab 14.09.2020) sowie nach allen weiteren Ferienabschnitten müssen alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, also die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte ebenso wie die Lehrkräfte eine Erklärung darüber abgeben, ob nach ihrer Kenntnis einer der folgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person in den letzten 14 Tagen
- Aufweisen von typischen Symptomen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 (Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- und Geruchsinns)
- Aufenthalt in einem Gebiet mit Quarantänepflicht

Die Eltern verpflichten sich mit dieser Erklärung dazu, die Schule umgehend darüber zu informieren, falls oben genannte Ausschlussgründe nachträglich eintreten. Desweiteren verpflichten sie sich dazu, ihr Kind bei Auftreten von Symptomen während des Schulbesuchs umgehend aus der Einrichtung abzuholen.

Liegt diese Erklärung nicht innerhalb von 3 Tagen vor, werden die entsprechenden Personen von der Teilnahme am Schulbetrieb ausgeschlossen.

Die Schülerinnen und Schüler, sowie die Erziehungsberechtigten wurden zu Beginn des Schuljahres 20/21 mit Infoschreiben über die Hygienemaßnahmen unterrichtet.

## **2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Flure, Verwaltung**

### **Tägliche Reinigung:**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. Ein entsprechender Reinigungsplan ist mit dem Schulträger besprochen.

### **Ergänzender Plan für Reinigungskräfte:**

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),

- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen

#### **Lehrkräfte achten im Klassenraum auf:**

Regelmäßiges Lüften: Raumluft soll 3x pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht werden, d.h. mindestens alle 20 min für jeweils 3-5 min mit weit geöffneten Fenstern lüften (Stoßlüften)

Tische: nicht aufstuhlen, damit täglich desinfiziert werden kann

Der Verwaltungstrakt ist von externen Personen unter Berücksichtigung der Hygienestandards zu betreten. Es steht eine durchsichtige Schutzwand und ein Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Besucher\*innen hinterlassen ihre Kontaktdaten auf einem entsprechenden Formular (Ordner "Besucherdokumentation" im Lehrer\*innenzimmer bei den Postfächern).

### **3. Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalpapierhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Eine Anleitung zum richtigen Händewaschen hängt neben jeder Waschgelegenheit.

In den Toilettenräumen hält sich maximal eine Person auf. An den Türen sind Besetzt-Schilder angebracht. Falls der Toilettenraum besetzt sein sollte, darf eine Person vor der Tür mit ausreichendem Abstand warten. Die Wartebereiche sind mit entsprechenden Markierungen auf dem Boden versehen.

Die Mädchentoilette kann mit Keil offengehalten werden, damit die Türklinke nicht berührt werden muss. Bei der Jungentoilette ist das wegen der Einsehbarkeit nicht möglich.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Handschuhe zu tragen, die flüssigkeitsdicht und beständig gegenüber dem Desinfektionsmittel sind.

### **4. Infektionsschutz in den Pausen**

Während den Pausenzeiten darf die Maske abgenommen werden, sobald sich die Schüler\*innen außerhalb des Schulgebäudes befinden und einen Mindestabstand von 1,5m zu allen anderen Personen wahren.

Die einzelnen Klassen dürfen sich ausschließlich in dem für ihre Klasse zugeteilten Bereich innerhalb des Schulhofes aufhalten. Die Bereiche sind durch entsprechende Bodenmarkierungen gekennzeichnet. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die konstanten Schülergruppen auch in den Pausen möglichst wenig durchmischen.

Durch zwei Aufsichten wird gewährleistet, dass die Hygiene- und Abstandsregeln auch in den Pausen eingehalten werden können.

Die SuS verlassen den Klassenraum hintereinander mit ausreichend Abstand. Nach der Pause kehren die Schülerinnen und Schüler klassenweise, mit kurzen zeitliche Abständen, wieder in ihre Unterrichtsräume zurück.

Eine offene Spielzeugausleihe findet nicht statt. Den Klassen 1/2 und 3/4 werden ausgewählte Spielzeuge zur Verfügung gestellt. Die Spielzeuge haben je nach Klassenstufe eine farbliche Markierung, um eine Benutzung von verschiedenen Klassenstufen zu verhindern.

Die benutzten Geräte werden von einer Betreuungsperson nach der Pause desinfiziert.

## 5. **Wegeführung und Unterrichtsorganisation**

Im Schuljahr 2020/21 soll durchgängiger Präsenzunterricht für alle Klassen stattfinden. Das Abstandsgebot unter den SuS wird ausgesetzt. Eine Durchmischung unterschiedlicher Klassen soll nach Möglichkeit vermieden werden.

Zur Einhaltung eines angemessenen Abstands in Stoßzeiten sind im gesamten Gebäude Laufrichtungen vorgegeben, welche mit entsprechenden Pfeilen auf dem Boden markiert sind. Auf dem Schulhof sind für die Klassen einzelne voneinander getrennte Pausenbereiche ausgewiesen. Nach Schulschluss verlassen die Busschüler und die SuS, welche nach Hause laufen, die Schule durch zwei voneinander getrennte Ausgänge. An der Bushaltestelle sind Abstandspunkte auf dem Boden angebracht. Zudem wird durch eine Aufsichtsperson dafür gesorgt, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.

### **Einschränkungen des Fachunterrichts**

Ab 14.09.2020 kann fachpraktischer Unterricht wieder erteilt werden.

Musikunterricht findet auf Basis der regulären Stundentafel und in den konstanten Klassenzusammensetzungen statt. Bei Blasinstrumenten und Gesang ist auf Grund des Einsatzes von Atemluft und dem damit verbundenen höheren Infektionsrisikos ein Abstand von mind. 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. SuS und Lehrkräfte dürfen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen. Der Musikunterricht findet nach Möglichkeit im Freien oder im leer geräumten Musikraum der Schule statt. Bei der Benutzung von Instrumenten werden vor und nach dem Unterricht die Hände gründlich mit Hygienemitteln gesäubert. Verwendete Instrumente werden vor der Weitergabe an andere Personen gereinigt oder desinfiziert.

Sportunterricht findet ebenfalls auf Basis der regulären Stundentafel und in den konstanten Klassenzusammensetzungen statt. Übliche Körperkontakte z.B. bei Sportspielen oder beim Helfen und Sichern sind erlaubt. Bei Sportarten, bei denen Bälle zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass vor und nach der Sporteinheit die Hände gründlich gesäubert werden. Die Sport- und Trainingsgeräte müssen mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt werden (Desinfektionsmittel nicht erforderlich).

Bei Eintritt der Pandemiestufe 3 (Feststellung einer 7-Tages-Inzidenz von 35) sind im Sportunterricht Betätigungen mit unmittelbarem Körperkontakt ausgeschlossen. Lehrer\*innen dürfen weiterhin Sicherheits- und Hilfestellung geben, müssen hierfür aber ein Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Nahrungszubereitung mit Schülerinnen und Schülern ist im Unterricht zulässig, sofern dies in den entsprechenden Bildungs- und Lehrplänen vorgesehen ist. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist hierbei erforderlich.

### **Mitbringen von Lebensmitteln an Geburtstagen**

"Geburtstagskinder" können Lebensmittel, die auch vor der Corona-Pandemie erlaubt waren (z.B. durchgebackene Kuchen) zum Verteilen in die Schule mitbringen. Die Portionierung und Ausgabe erfolgt mit Schutzausrüstung durch das pädagogische Personal.

### **Nachmittagsbetreuung**

Auch in der Nachmittagsbetreuung und insbesondere beim Verzehr des Mittagessens sollen die konstanten Schülergruppen möglichst wenig durchmischt werden. Die Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 20/21 ist daher nur für die Klassenstufen 1-4 möglich. Die konstanten Klassen 1/2 und 3/4 sitzen in der Küche an voneinander getrennten Gruppentischen. Die Hausaufgabenbetreuung erfolgt – soweit personell möglich - in getrennten Räumen.

Für das Mittagessen wird auf besondere Hygiene geachtet. Die Essensausgabe wird von den betreuenden Fachkräften übernommen. Diese tragen dabei stets Einmalhandschuhe und einen Mundschutz. Flaschen oder Kannen werden außer Reichweite der Kinder gestellt und nur das betreuende Personal nutzt die Kannen und schenkt den Kindern ein. Eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen (Kannen, Salz- und Pfefferstreuer etc.) ist untersagt.

### **Außerunterrichtliche Veranstaltungen / Klassenfahrten**

Mindestens bis zum Halbjahr des SJ 20/21 finden keine mehrtägigen Klassenfahrten statt (bis 1. Februar 2021). Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind unter der Beachtung der hier beschriebenen Hygieneregeln ab dem SJ 20/21 möglich.

Bei Eintritt der Pandemiestufe 3 ist die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen untersagt. Dies betrifft auch die Durchführung von Schülerpraktika.

### **Elterngespräche**

Elterngespräche finden in einem vorbereiteten Raum statt, in dem die nötigen Abstandsregeln eingehalten werden können. Vorab sollen die Hände gewaschen bzw. desinfiziert werden. Nach Möglichkeit ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Ein stetes oder regelmäßiges Lüften ist sicherzustellen.

## **6. Sonderpädagogische Handlungsfelder:**

### **Frühförderung:**

Siehe diesbezügliches Hygienekonzept im Anhang.

### **Sonderpädagogischer Dienst:**

Sofern erforderlich, kann unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln eine sonderpädagogische Diagnostik in einem für eine Entscheidungsfindung nötigen Umfang mit Erlaubnis der Schulleitung in Räumen der Schule durchgeführt werden. Gleiches gilt für Unterrichtshospitationen und Beratungen, bei denen eine Präsenz für erforderlich gehalten wird.

Die Beratungen finden, wo immer möglich telefonisch, per E-Mail oder Videokonferenzen statt. Wenn persönliche Gespräche unumgänglich sind, finden diese in einem vorbereiteten Raum in der

Schule statt, in dem die nötigen Abstandsregeln eingehalten werden können. Vorab sollen die Hände gewaschen bzw. desinfiziert werden. Nach Möglichkeit ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Ein stetes oder regelmäßiges Lüften ist sicherzustellen. Eine Dokumentation in Bezug auf den Zeitraum und die Kontaktpersonen ist bei der Schulleitung der genutzten Schule zu hinterlegen.

### **Anspruchsklärung:**

Die beauftragten sonderpädagogischen Lehrkräfte nutzen bereits vorliegende Unterlagen und Telefongespräche mit den Sorgeberechtigten und anderen beteiligten Personen (z.B. Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen, Lehrkräften, Ärzten, Therapeuten), um relevante Fakten in Erfahrung bringen.

Sofern erforderlich, kann unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln eine sonderpädagogische Diagnostik in einem für eine Entscheidungsfindung nötigen Umfang mit Erlaubnis der Schulleitung in Räumen der Schule durchgeführt werden.

## **7. Risikogruppen**

Lehrkräfte, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf aufweisen und somit zur Risikogruppe gehören, können sich über ein ärztliches Attest vom Präsenzunterricht befreien lassen. Schwangere dürfen nicht bzw. nur nach ausdrücklicher freiwilliger schriftlicher Zustimmung im Präsenzunterricht und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Schule eingesetzt werden.

Eltern können ihr Kind aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Präsenzunterricht entschuldigen.

## **8. Besprechungen**

Besprechungen finden, wo immer möglich telefonisch, per E-Mail oder Videokonferenzen statt. Wenn persönliche Gespräche unumgänglich sind, finden diese in einem vorbereiteten Raum in der Schule statt, in dem die nötigen Abstandsregeln eingehalten werden können. Vorab sollen die Hände gewaschen bzw. desinfiziert werden. Nach Möglichkeit ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Ein stetes oder regelmäßiges Lüften ist sicherzustellen.

Konferenzen, Elternabende und Besprechungen der Schulgremien sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die o.g. Hygiene- und Abstandsregeln sind einzuhalten. Wenn möglich soll auch hier auf Videokonferenzen ausgewichen werden.

Bei schulischen Veranstaltungen, bei denen nicht alle Beteiligten den konstanten Gruppenzusammensetzungen entsprechen, ist auf eine geeignete Wahl der Räumlichkeiten, sowie auf die Einhaltung der Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9 und 10) zu achten.

## **9. Besucher**

Personen, die nicht Beschäftigte oder Schülerinnen und Schüler der Schule sind, müssen bei einem Besuch das im Sekretariat bereitgestellte Formular unter Angabe des Zeitpunkts und der Kontaktdaten ausfüllen und der Schule aushändigen. Nach Ablauf von 6 Wochen werden die Formulare vernichtet.

## 10. **Meldepflicht**

Der Verdacht oder das tatsächliche Auftreten einer Covid 19-Infektion werden durch die Schulleitung dem Gesundheitsamt des Landratsamts Villingen-Schwenningen und zeitgleich dem Schulamt Donaueschingen gemeldet.

gez. G. Burgmaier-Fehrenbach  
Schulleitung